

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 101 (2010)
Heft: 8

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stromproduktion der Schweiz in der CO₂-Diskussion



Peter Betz,
Bereichsleiter
Verbandsleistungen
VSE

Die notwendige Reduktion der CO₂-Emissionen stellt wohl eine der zentralen und globalen Herausforderungen dieses Jahrhunderts dar, ist doch nur dadurch der Klimawandel in den Griff zu bekommen. Gemäss jüngeren Umfragen ist dieses Bewusstsein in der breiten Bevölkerung gut verankert. Es verwundert deshalb nicht, dass dieses Thema immer öfter in unterschiedlichen Spielformen in politischen Debatten herangezogen wird, um eigene Positionen zu untermauern.

So kam eine im Juli 2009 publizierte Studie zur CO₂-Intensität des inländischen Stromab-satzes zum Schluss, dass der Strommix beim Schweizer Endverbraucher zwar im internationalen Vergleich sehr tiefe, aber trotzdem nicht unerhebliche CO₂-Emissionen aufweist. Allerdings berücksichtigte die Studie die während der Nacht und im Winter getätigten Stromimporte aus Kohle- und Gaskraftwerken, während sie die zu anderen Zeiten stattfindenden, etwa gleich grossen Exporte von Strom aus praktisch CO₂-freien Quellen ausblendete.

Eine solche Systemabgrenzung mag für einzelne Interessengruppen zweckdienlich sein, angesichts des weltweiten Treibhausgasproblems ist sie jedoch fragwürdig und kaum zielführend. Insgesamt spart der Stromhandel im Ausland mindestens gleich viel CO₂ ein, wie durch Importe ins Land gelangen. Zudem ermöglicht erst genau dieser internationale Stromaustausch, die Schwankungen der stochastischen Produktion der Windparks in den Küstenregionen der Nordsee aufzufangen. Damit tragen die alpinen Speicherkraftwerke in der Schweiz entscheidend dazu bei, dass anderorts in Europa die erneuerbaren Energien ausgebaut werden können.

Die Schweizer Strombranche leistet somit mit ihrer nahezu CO₂-freien Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag im globalen Kampf gegen die Klimaerwärmung. Dies beweisen auch entsprechende Studien der in diesem Bereich wohl weltweit anerkanntesten Fachspezialisten des Paul-Scherrer-Instituts.

Damit dies so bleibt, müssen allerdings die Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz erhöht und der Strommix aus erneuerbaren Energien und Kernkraft beibehalten werden.

La production d'électricité de la Suisse dans le débat sur le CO₂

Peter Betz,
responsable
Prestations de l'AES

La réduction nécessaire des émissions de CO₂ constitue certes un des défis centraux et globaux de ce siècle, le but étant de contrôler le changement climatique. Selon des études récentes, la population en Suisse est consciente de ce fait. Il n'est pas étonnant que ce thème soit souvent mis en avant dans les débats politiques sous quelque forme que ce soit pour appuyer la propre position.

Une étude publiée en juillet 2009 sur l'intensité de CO₂ des ventes d'électricité nationales en est un exemple. Cette dernière est ainsi arrivée à la conclusion que le mix électrique des consommateurs finaux en Suisse est certes très bas en comparaison internationale, mais présente toutefois des émissions de CO₂ considérables. L'étude a pris en considération les importations effectuées durant la nuit et l'hiver d'électricité produite dans des centrales à charbon ou à gaz, alors qu'elle a ignoré les exportations du même volume d'électricité produite pratiquement sans émettre de CO₂.

Une telle réduction du système peut s'avérer utile pour certains groupements d'intérêt, mais vu le problème mondial de l'effet de serre, l'intérêt en est plutôt discutable et ne mène pas au but poursuivi. Dans l'ensemble, le négoce d'électricité avec l'étranger économise au moins autant de CO₂ que les importations en amènent dans le pays. Dans

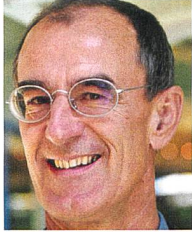
le cadre d'une problématique globale comme le réchauffement climatique, l'endroit où l'on réduit le CO₂ ne joue aucun rôle.

A cela s'ajoute un autre effet du négoce d'électricité de la Suisse. Cet échange international d'électricité permet d'amortir les fluctuations de la production stochastique des parcs d'éoliennes dans les régions côtières de la mer du Nord. En périodes d'excédent d'électricité, les centrales de pompage-turbinage transfèrent l'eau dans un bassin supérieur qu'elles utilisent pour produire de l'électricité en période de forte consommation. Dans ce contexte, on parle même de la Suisse comme étant la « batterie de l'Europe ». Les centrales à accumulation alpines en Suisse jouent donc un rôle décisif dans le développement des énergies renouvelables en Europe.

De ce fait, la branche d'électricité en Suisse avec sa production pratiquement exempte d'émissions de CO₂ joue un rôle important dans la lutte contre le réchauffement climatique. Des études réalisées par l'Institut Paul Scherrer, spécialiste en la matière et reconnu dans le monde entier, le prouvent.

Afin que cela reste ainsi, il faut renforcer les efforts dans le domaine de l'efficacité énergétique et conserver le mix électrique à partir des énergies renouvelable et du nucléaire.

Protokolle zur Alpenkonvention – zum Dritten und zum Letzten



Anton Bucher,
Bereichsleiter Politik
des VSE

«Der Alpenraum hat vielfältige ökonomische und ökologische Funktionen sowohl für die ansässige Bevölkerung als auch für die umliegenden Regionen und Länder zu erfüllen. [...] Um die gemeinsamen Probleme grenzüberschreitend angehen zu können [...], wurde 1989 eine Konvention zum Schutz der Alpen erarbeitet» (Zitat aus der Botschaft des Bundesrats vom 19. Dezember 2001 zur Ratifizierung der Protokolle). Bereits vorher hatte die Schweiz 1999 die Rahmenkonvention ratifiziert.

Zum Ersten: Der Ständerat heisst 2004 nur drei der neun Protokolle gut. Zum Zweiten: Der Nationalrat beschliesst Ende 2009 Nichteintreten. Zum Dritten: Der Ständerat hält im Sommer 2010 an seinem Beschluss fest. Zum Letzten: Der Nationalrat wird in der Herbstsession 2010 das letzte Wort haben. Bereits hat die UREK-NR mit deutlicher Mehrheit am Nichteintreten festgehalten. Der Nationalrat sollte nun definitiv dabei bleiben.

Der VSE hat die Ratifizierung der Protokolle stets abgelehnt. Die Nutzung der alpinen Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgung fundamental. Die Bedeutung wird in den künftigen Stromversorgungssystemen

noch stark zunehmen. Zudem ist die ökologische Bedeutung des Alpenraums in Europa heute anerkannt und weitgehend umgesetzt. Die Hauptgründe des VSE gegen eine Ratifizierung der Protokolle sind:

- Die Alpenkonvention ist ein überregionales Vertragswerk mit starker EU-Dominanz. Der schweizerische Föderalismus würde stark eingeschränkt.
- Die Schweiz hat zwei Drittel «Alpenraum». In einigen Kantonen würde mit der Ratifizierung der Protokolle künftig zweierlei Recht herrschen.
- Der Schutzgedanke ist stark vorherrschend. Grosse Infrastruktur- und Tourismusprojekte könnten nicht mehr oder nur stark eingeschränkt erstellt werden.
- Neue Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke ebenso wie Windkraftwerkparks wären wohl aussichtslos.
- Vernetzte Naturparks sind zweifellos sinnvoll. Die Alpenkonvention ist dazu aber nicht nötig.

Die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Alpenraums in der Schweiz muss weitergehen. Dazu benötigen wir keine ausländische Aufsicht. Nichteintreten auf die Protokolle ist somit Gebot der Stunde! Daher mein Aufruf: Branchenmitglieder sind gebeten, bei ihren Nationalräten für dieses Anliegen entschlossen einzutreten.

Protocoles de la Convention alpine – pour la troisième et dernière fois

Anton Bucher,
responsable Affaires
publiques de l'AES

«L'espace alpin remplit diverses fonctions économiques et écologiques, aussi bien pour la population qui y réside que pour les régions et pays voisins. [...] En octobre 1989, les représentants des Etats alpins ont chargé un groupe de travail d'élaborer une Convention sur la protection des Alpes afin de pouvoir s'attaquer aux problèmes communs de manière transfrontalière» (message du Conseil fédéral du 19 décembre 2001 relatif à la ratification des protocoles). La Suisse avait ratifié la convention cadre en 1999.

Et d'un: en 2004, le Conseil des Etats recommande de ratifier seulement trois des neuf protocoles. Et de deux: fin 2009, le Conseil national décide de ne pas entrer en matière. Et de trois: en été 2010, le Conseil des Etats s'entient à sa décision. Finalement: le Conseil national aura le dernier mot lors de la session d'automne 2010. La CEATE du Conseil national a déjà maintenu à une large majorité son refus d'entrer en matière. Le Conseil national devrait maintenir sa décision.

L'AES a constamment refusé la ratification des protocoles. L'exploitation de l'énergie hydraulique dans les Alpes est fondamentale pour l'approvisionnement en électricité de la Suisse. Elle sera encore beaucoup plus importante dans les systèmes futurs d'approvisionnement en électricité. De plus, l'importance écologique de l'espace

alpin est aujourd'hui reconnue en Europe et largement mise en valeur. Les raisons principales qui incitent l'AES à refuser une ratification des protocoles:

- La Convention alpine est un ensemble d'accords transrégionaux à forte dominance de l'UE. Le fédéralisme suisse serait fortement restreint.
- La Suisse est concernée de façon disproportionnée par la Convention alpine – deux tiers du territoire national font partie de l'« espace alpin ». Dans certains cantons, la ratification aurait pour conséquence de faire coexister deux sortes de droit.
- L'idée de protection domine fortement. De grands projets d'infrastructure ou de tourisme ne pourraient plus être menés à bien ou alors de manière très limitée. De nouvelles centrales à accumulation et à pompage-turbinage ou des parcs éoliens n'auraient aucune chance de succès.
- La mise en réseau de parcs naturels est certes judicieuse. Il n'est pas nécessaire d'avoir une Convention alpine pour la réaliser.

Le développement économique et durable de l'espace alpin suisse doit se poursuivre. Pour ce faire, nous n'avons pas besoin d'une surveillance étrangère. Ne pas entrer en matière sur les protocoles est ainsi à l'ordre du jour! Appel: Vous êtes invités à soutenir fermement cette position auprès de leurs conseillers nationaux.



Management

Journées romandes des directeurs et cadres 2010

Jeudi 2 et vendredi 3 septembre 2010, Hôtel Beaulac à Neuchâtel

Sponsor principal

FMB ⚡

BKW FMB Energie SA

Cosponsors

CELLPACK
Power Systems

DYNAMO  develop
energy

 **InnoSolv**

Landis
|Gyr+

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

VSE
AES

Programme du jeudi, 2 septembre 2010



- 12h00 Apéritif de bienvenue à l'hôtel Beaulac à Neuchâtel
- 13h00 **Message de bienvenue de l'AES**
Josef A. Dürr, Directeur, AES Aarau
- 13h20 **Les coûts de production selon l'art. 4 OApEI**
Pierre Oberson, Responsable service juridique Romande Energie SA, Morges
- 14h00 **Intégration de la production intermittente dans le réseau**
Patrick Braun, Conseiller senior BKW FMB Energie SA, Berne
- 14h40 **Implantations de parcs éoliens dans le Bas-Valais : la solution par l'implication des collectivités publiques et des distributeurs régionaux**
Nicolas Mettan, Président de RhônEole SA, Vernayaz
- 15h00 **Coûts des renforcements de réseaux : solutions pour les financements**
Patrick Pralong, Directeur Sinergy Infrastructure SA, Martigny
- 15h20 Pause café
- 16h00 **Développement du réseau de transport et accès au marché européen de l'électricité**
Pierre-Alain Graf, CEO/PDG Swissgrid AG, Frick
- 16h30 **Perspectives et conséquences liées à l'intégration des marchés et régulation incitative**
Christophe Gence-Creux, Chef du Département Echanges d'Electricité aux Frontières, Commission de Régulation de l'Energie - DARE, Paris
- 17h10 Apéritif sur le lac et programme du soir

Programme du vendredi 3 septembre 2010

- 08h30 **Marché de l'électricité en France et son évolution**
Franck Chevalley, Directeur général, Gaz électricité de Grenoble
- 09h10 **L'avenir des réseaux de distribution de l'électricité**
Jean-François Redard, Ingénieur de vente pour les systèmes de téléconduite et technique secondaire du département T&D, Siemens Suisse SA, Renens
- 09h40 **Qu'apporte un datapool ? expériences internationales et perspectives**
Konrad Rieder, Responsable affaires réglementaires, Services Industriels de Genève
- 10h20 Pause café
- 10h50 **Electromobilité - Interaction des véhicules avec le réseau**
François Vuille, Managing Consultant, E4Tech Sàrl, Lausanne
- 11h20 **Réforme du métier d'électricien de réseau**
Jean Bucher, Président- Directeur, Duvoisin-Groux SA, Bussigny
- 12h00 **Protection du climat et sécurité d'approvisionnement : quel rôle pour les entreprises électriques ?...qu'en pensez-vous ?**
Laurent Favre, PLR (Parti libéral-radical) et membre de la CEATE-N, Neuchâtel
- 12h40 Repas de midi
- 14h30 **Que s'est-il passé dans le domaine de la régulation ? Nouveautés dans la pratique de l'EICOM**
Carlo Schmid-Sutter, Président de la Commission Fédérale de l' Electricité, Berne
- 15h10 **Position de la branche concernant le projet LApEI 2014**
Stéphane Rolle, Membre de la direction, Responsable Prestations de Marché et Suisse romande AES, Lausanne
- 15h50 **Le marché suisse de l'électricité au centre d'intérêts divergents : évolution aux niveaux européen et national**
Dr. Walter Steinmann, Directeur de l'Office fédéral de l'énergie OFEN, Berne
- 16h30 Fin des Journées romandes des directeurs et cadres

VSE-Kommunikationsforum 2010

Der Treffpunkt für Kommunikationsverantwortliche und Betriebsleiter aus der Strombranche.
Nutzen Sie die Möglichkeit zum Networking!

Freitag, **24. September 2010**, 9.45 Uhr bis 13.45 Uhr, **Hotel Arte, Olten**

Die Themen:

- Kernkraft in der medialen Berichterstattung: Chancen und Widerstände
- Politische Kommunikation – Befunde und Perspektiven
- Krisenbewältigung im KMU – Erfahrungen und Lehren aus dem Schwallwasserunfall in Fieschertal
- Von der komplexen Realität zur einfachen Botschaft. Ansichten und Einsichten aus der Praxis der Unternehmenskommunikation
- Näher an die Endkunden der Energiebranche – Chancen und Erfolgspotenziale mit direkter Kommunikation
- EnergieSchweiz 2011-2020: Schwerpunkte, Massnahmen und Partnerschaften

Hauptsponsor

PRIME

Anmeldung und weitere Infos unter www.strom.ch/veranstaltungen

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



«Du und die Energie» – «Toi et l'énergie»

Der VSE gibt eine neue Broschüre über Energie und Strom für 9- bis 12-jährige Primarschülerinnen und -schüler heraus. Die reich illustrierte Broschüre ist an das nationale Bildungsprogramm HarmoS angepasst und wurde zusam-

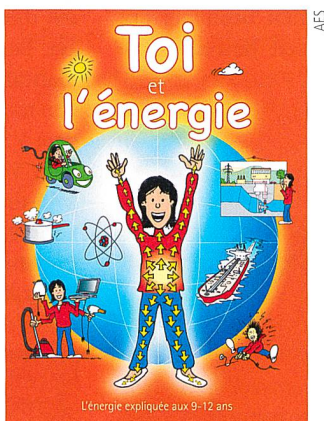
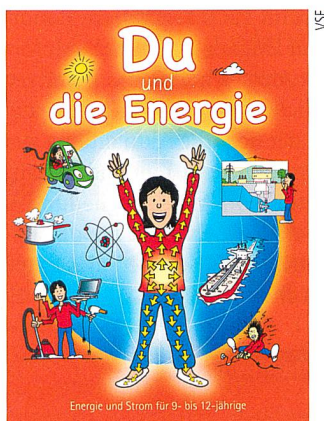
men mit einem Primarlehrer und einem der schweizweiten pädagogischen Leiter von HarmoS-Naturwissenschaften entwickelt.

Neben allgemeinen Informationen enthält «Du und die Energie» in sieben

Kapiteln eine breite Palette an Übungen und Experimenten.

VSE

Die Broschüre ist ab Mitte August 2010 lieferbar. Es werden aber bereits heute Bestellungen entgegen-
genommen (www.strom.ch). Der Preis liegt abhängig von der Bestellmenge zwischen 4.10 und 4.90 CHF pro Stück (zuzüglich MwSt. und Versand).



Die neue Broschüre richtet sich an Primarschüler. Une nouvelle brochure destinée aux écoliers du primaire.

L'AES a élaboré une brochure interactive sur l'énergie et l'électricité destinée aux écoliers du primaire entre 9 et 12 ans. Un produit inédit adapté au nouveau programme fédéral d'enseignement HarmoS. Outre des informations de culture générale, «Toi et l'énergie» offre aussi un large choix d'exercices et d'expériences pratiques.

AES

La brochure sera disponible à la mi-août 2010. Dans l'intervalle, vos commandes sont les bienvenues (www.electricite.ch). Prix entre 4.10 et 4.90 CHF par pièce en fonction de la quantité (+ TVA et frais de port).

Angebot für Krankentaggeldversicherung

Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung für das Personal eines Betriebs ist freiwillig, sofern dies nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag zwingend verlangt wird. Dennoch empfiehlt es sich grundsätzlich, die Lohnfortzahlung vorsorglich abzusichern, denn Krankheitsfälle können für ein Unternehmen zu einer erheblichen finanziellen Belastung werden.

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung teilt sich dabei der Arbeitgeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der VSE hat zusammen mit dem Versicherungsbroker Rimag Insurance Consulting AG eine Branchenlösung für die Mitgliedunternehmen entwickelt. Diese trägt dem geringen Branchenrisiko Rechnung und beinhaltet neben günstigen Prämien folgende Zusatzleistungen:

- Deckung bei unbezahltem Urlaub,
- im Todesfall durch Krankheit bis zwei Monate Lohnfortzahlung («Lohnnachgenuss»),
- bei gutem Schadenverlauf Prämien-satzgarantie,
- individuelle Begleitung im Leistungsfall (Professionelles Case Management).

Zur Wahl stehen die beiden Versicherungsgesellschaften CSS und SWICA, welche beide gesamtschweizerisch aktiv sind.

Der Vertrieb erfolgt über den Broker Rimag, welcher im Einzelfall die Offerten einholt, beurteilt, kontrolliert und bei Fragen berät und unterstützt. Unternehmen, die bereits mit einem Versicherungsbroker zusammenarbeiten, können über diesen eine Offerte bei Rimag einholen. In diesem Fall partizipiert der bestehende Broker an der Verbandslösung und bleibt Ansprechpartner und Betreuer.

Für einen Eintritt auf 1. Januar 2011 läuft die ordentliche Kündigungsfrist für eine bestehende Versicherung bis 30. September 2010. Hat der bisherige Versicherer eine Prämienhöhung bekannt gegeben, so verlängert sich die Frist bis 31. Dezember 2010. Ein Eintritt ist aber auch in den Folgejahren möglich.

Der VSE ist bestrebt, das Versicherungsangebot für Mitglieder auszudehnen und künftig etwa auch Kollektivkrankenversicherungen anzubieten. VSE

Weiterführende Informationen

Martin Merriam,
Geschäftsführer Rimag Insurance Consulting AG,
vse@rimag.ch oder 044 829 62 62

Erfolgreicher Start in den Vorbereitungskurs

Bei der diesjährigen Zulassungsprüfung zeigten 28 von 30 Kandidaten eine gute Leistung und können in die Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung für Netzfachleute mit eidgenössischem Fachausweis starten. Dabei wurde eine hohe Durchschnittsnote von 4,76 erzielt. Der VSE wünscht den erfolgreichen Kandidaten viel Erfolg bei der Vorbereitung. VSE

Gewinner des VSE-Wettbewerbs an den Powertagen

Noël Bänninger, Mitarbeiter des EWZ, ist stolzer Besitzer eines neuen iPad. Die Glücksfee loste ihn unter den zahlreichen Teilnehmern, welche die Fragen des VSE-Wettbewerbs an den Powertagen in Zürich richtig beantworteten, als Sieger aus.

Mn



Noël Bänninger präsentiert freudig seinen neuen iPad.

Die VSE-Webseite deutlich stärker genutzt

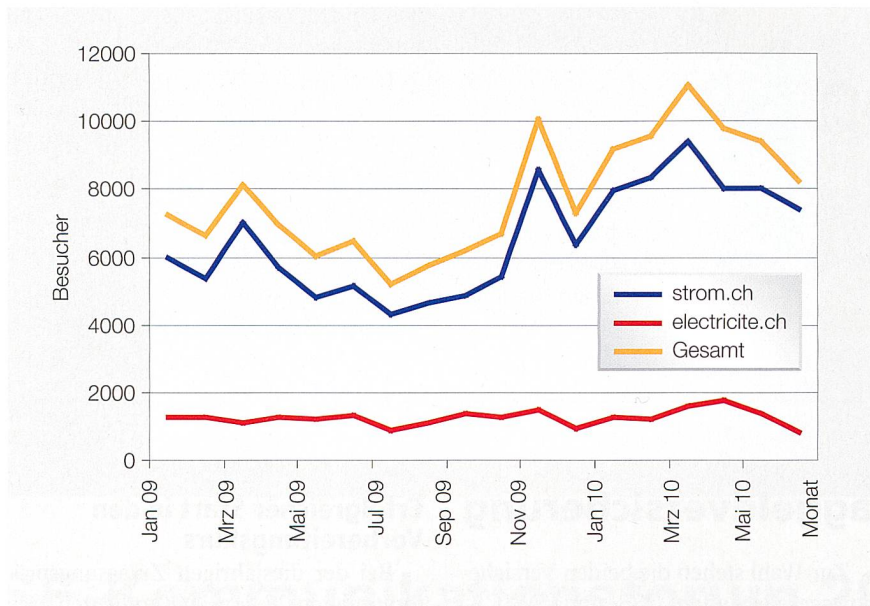
Im September 2008 wurde der Web-auftritt des VSE einem grundlegenden inhaltlichen und optischen Relaunch unterzogen. Im Juni 2009 folgte ein weiterer, leichter Relaunch. Nun, ein Jahr später, hat sich die neue Seite als wichtige Branchenplattform in der Schweiz etablieren können: Im ersten Halbjahr 2010 verzeichneten die Seiten strom.ch und

electricite.ch insgesamt 48876 Besucher («Unique Clients») und 723115 Seitenzugriffe («Visits»).

Verglichen mit dem ersten Halbjahr 2009 entspricht dies einem Zuwachs von rund 35% bei den Besuchern resp. 113% bei den Seitenaufrufen. Die Grafik zeigt die monatlichen Besucher auf den VSE-Webseiten seit Januar 2009.

Der VSE nimmt diese erfreuliche Statistik zum Anlass, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen und weiterhin punktuelle Verbesserungen an der Seite vorzunehmen.

Positiv sind auch die Benutzerzahlen des VSE-Extranet: Mittlerweile verzeichnet dieses rund 1200 registrierte Benutzer. Es bietet Zugang zu Brancheninformationen, zudem erhalten die Benutzer den monatlichen Newsletter «Neues aus dem VSE», der über die Aktualitäten aus dem Verband auf dem Laufenden hält. Mitarbeitende von VSE-Mitgliedunternehmen, welche noch nicht für das Extranet registriert sind, können dies unter www.strom.ch kostenlos tun. Es



Entwicklung der Besucherzahlen seit Januar 2009.

Rapport annuel de l'AES

Erratum

Une erreur malencontreuse s'est glissée dans le Bulletin 7s/2010 en évoquant les assemblées générales et les rapports annuels. Dans la version française du Rapport annuel de l'AES, les pages 139 et 153 ont été imprimées en allemand. La rédaction vous prie de l'excuser de cette inadvertance. La version intégrale du rapport annuel en français est disponible sur le site de l'AES (www.electricite.ch) sous « Médias ».

Anzeige

Ihre Schalter-Revision.

Ihr Kompetenz-Center.

OFFEN FÜR ALLE IHRE SCHALTER-WÜNSCHE. Die EKZ revidieren eine äusserst breite Palette von Schaltern aller Hersteller im Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich. Weitere Produkte und Dienstleistungen rund um Ihre Energieversorgung: Trafoservice, NISV- und Netzberechnungen sowie unterstützende technische Beratung. Profitieren auch Sie von der Kompetenz des EKZ Service Centers: 0800 99 88 99, SchalterService@ekz.ch

Wir bringen Energie



Aktuelles zur Mehrwertsteuer

Was ist für die Erhöhung per 1. Januar 2011 zu beachten?

Der Bereich der Mehrwertsteuer ist ebenso lebhaft wie der Bereich der Stromversorgung. Kaum ein Quartal vergeht ohne Neuerungen oder Präzisierungen. Zurzeit aktuell ist die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf Anfang nächsten Jahres. Die folgenden Überlegungen sollen helfen, diesen Übergang korrekt zu bewältigen.

Susanne Leber

Auf den 1. Januar 2011 steht die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes an. [1] Im Hinblick darauf hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die MwSt.-Info 19, Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011, publiziert. Der mit der Steuersatzerhöhung verbundene Übergang zeitigt dennoch Punkte, deren Behandlung nicht unbedingt offensichtlich ist:

- Ab wann ist der neue Steuersatz anzuwenden?
- Was ist, wenn eine Rechnung Leistungen aus dem Jahr 2010 und aus dem Jahr 2011 betrifft?
- Was ist mit Teil- und Vorauszahlungsrechnungen, die den Zeitraum über das Jahr 2010 hinaus betreffen?

Die folgenden Merkmale und Überlegungen sollen helfen, den Übergang korrekt zu bewältigen. [2]

Die neuen Steuersätze

In **Tabelle 1** sind die ab dem 1. Januar 2011 geltenden Mehrwertsteuersätze mit ihrem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Pendant dargestellt. Dabei handelt es sich um jene Sätze, die in den Rechnungen für steuerbare Umsätze an die Kunden zu verwenden sind.

Die Erhöhung der Steuersätze bewirkt konsequenterweise eine Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und ihm verwandte Bereiche (**Tabelle 2**). Saldo- und Pauschalsteuersätze dürfen nur in der MwSt.-Abrechnung mit der ESTV verwendet werden und sind bewilligungspflichtig.

Abrechnungsformulare für die Übergangszeit

Das MwSt.-Abrechnungsformular der ESTV wurde auf den 1. Juli 2010 angepasst. Es enthält im Abschnitt II über die

Steuerberechnung bereits jetzt zusätzlich Felder für Umsätze und Steuerbeträge für Leistungen, die den neuen Mehrwertsteuersätzen von 2011 unterliegen.

Das Formular mit den doppelt geführten Steuersätzen wurde notwendig, da die Abrechnung mit der ESTV in jenem Quartal/Semester zu erfolgen hat, in dem die Steuerschuld entsteht. Vorauszahlungseingänge und Teilrechnungen (mit gemischtem Charakter) im Jahr 2010 für Leistungen im Jahr 2011 sind schon 2010 mit der ESTV abzurechnen.

Grundsatz bei der Steuersatzfrage

Es gilt der Grundsatz, dass jener Steuersatz anwendbar ist, der im Zeitpunkt respektive im Zeitraum der Leistungserbringung Gültigkeit hat respektive hatte. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Inlandsteuer wie auch für die Bezugssteuer.

Leistungen, die vor oder am 31. Dezember 2010 erbracht werden, sind mit den alten Steuersätzen zu fakturieren. Leistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, sind mit den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen.

Dabei können Positionen vor und nach dem 31. Dezember 2010 mit demselben Rechnungsbeleg fakturiert werden. Für beide Posten sind jedoch der Zeitpunkt oder die Zeitdauer der Leistung sowie der anwendbare Steuersatz separat auszuweisen, und es sind für die Berechnung die dem Jahr entsprechenden Elektrizitätstarife zu verwenden. Kann keine Aufteilung vorgenommen werden oder wird sie aus Praktikabilitätsgründen unterlassen, ist der Gesamtbetrag zum neuen Steuersatz steuerbar.

In den nachfolgenden Beispielen rechnen die Steuerpflichtigen mit der Abrechnungsart vereinbart, mit der effektiven Abrechnungsmethode sowie netto (Umsatz = 100%) ab. Der Einfachheit halber wird davon ausgegangen, dass der Elektrizitätstarif für das Jahr 2011 derselbe ist wie für das Jahr 2010.

Beispiel 1

Das EVU hat den Kunden mit einem Fernablesezähler ausgerüstet. Die Fernablesung ergibt per 31. Dezember 2010 einen Dreimonatsverbrauch von 4500 kWh

Gesetzliche Mehrwertsteuersätze	bis 31.12.2010	neu ab 1.1.2011
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,6 %	3,8 %

Tabelle 1 Mehrwertsteuersätze.

Saldosteuersatz bis 31.12.2010	Saldosteuersatz ab 1.1.2011	Pauschalsteuersatz bis 31.12.2010	Pauschalsteuersatz ab 1.1.2010
0,1 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %	1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %	2,0 %	2,1 %
2,8 %	2,9 %	2,8 %	2,9 %
3,5 %	3,7 %	3,5 %	3,7 %
4,2 %	4,4 %	4,2 %	4,4 %
5,0 %	5,2 %	5,0 %	5,2 %
5,8 %	6,1 %	5,8 %	6,1 %
6,4 %	6,7 %	6,4 %	6,7 %

Tabelle 2 Saldo- und Pauschalsteuersätze.

Rechnung vom 10. April 2011 für Strombezug vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011
Bezugsperiode 1. Oktober bis 31. Dezember 2010

4500 kWh		
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF	301.50
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF	175.50
Gesetzliche Förderabgabe (0,45 Rp./kWh)	CHF	20.25
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF	67.50
Zwischentotal	CHF	564.75
MwSt. 7,6 %	CHF	42.90
Total Bezugsperiode 1. Oktober bis 31. Dezember 2010	CHF	607.65

Bezugsperiode 1. Januar bis 31. März 2011

7500 kWh		
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF	301.50
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF	175.50
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF	502.50
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF	292.50
Gesetzliche Förderabgabe (0,45 Rp./kWh)	CHF	33.75
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF	112.50
Zwischentotal	CHF	941.25
MwSt. 8 %	CHF	75.30
Total Bezugsperiode 1. Januar bis 31. März 2011	CHF	1016.55

Rechnungsbetrag Total	CHF	1624.20
------------------------------	------------	----------------

Rechnung vom 10. April 2011 für Strombezug vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011

12 000 kWh		
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF	804.00
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF	468.00
Gesetzliche Förderabgabe (0,45 Rp./kWh)	CHF	54.00
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF	180.00
Zwischentotal	CHF	1506.00
MwSt. 8 %	CHF	120.50
Total Rechnungsbetrag	CHF	1626.15

und per 31. März 2011 einen erneuten Dreimonatsverbrauch von 7500 kWh. In **Tabelle 3** ist die Rechnung für den Stromverbrauch vom 1. Oktober 2010 bis 31. März 2011 aufgestellt. Es ist zu beachten, dass sich hier die Abrechnungen auf effektive Zahlen aus einer Ablesung des EVU stützen.

Das EVU muss im 2. Quartal 2011 mit der ESTV den Umsatz von 564.75 CHF zum Satz von 7,6% und den Umsatz von 941.25 CHF mit 8% abrechnen.

Beispiel 2

Wird die Bezugsperiode nicht nach altem und neuem Jahr auseinandergehalten, muss die Rechnung wie in **Tabelle 4** ausgestaltet sein. In diesem Fall muss das EVU im 2. Quartal 2011 mit der ESTV den Umsatz von 1506 CHF mit dem Satz von 8% abrechnen.

Tabelle 3 Abrechnung mit Ablesung durch das EVU am 31. Dezember 2010.

tisch. Im Sinne eines Entgegenkommens hat die ESTV die nachfolgende Regelung aufgestellt.

Ablesungen bis 15. Januar 2011

Resultate von bis zum 15. Januar 2011 erfolgten Ablesungen dürfen im Sinne der effektiven Abgrenzung zum alten Steuersatz abgerechnet werden, wenn die entsprechende Ableseperiode vor dem 1. Januar 2011 beginnt.

Als Beispiel sei angenommen, die Ableseperiode dauere vom 1. Dezember 2010 bis 10. Januar 2011 und die Ablesung erfolge am 11. Januar 2011: In diesem Fall rechnet das EVU den gesamten Umsatz aus diesen Stromlieferungen zum alten Satz von 7,6% ab.

Umfasst die Ableseperiode hingegen den 3. Januar 2011 bis 10. Januar 2011 und erfolgt die Ablesung am 11. Januar 2011, so rechnet das EVU den Umsatz aus diesen Stromlieferungen vollumfänglich zum neuen Satz von 8% ab.

Ablesung nach dem 15. Januar 2011

Erfolgt die Ablesung am 16. Januar 2011 oder später und betrifft sie eine jahresübergreifende Ableseperiode, so kann im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung in der Rechnung an den Kunden eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorgenommen werden

Beispiel 1

Die Ableseperiode dauert vom 1. November 2010 bis 31. Januar 2011, die Ablesung erfolgt am 2. Februar 2011, und das Ablesergebnis beträgt 600 kWh. Das EVU kann den Verbrauch in diesem Fall pro rata temporis nach Monaten oder Tagen auf die Jahre 2010 (2 Monate respektive 61 Tage) und 2011 (1 Monat respektive 31 Tage) aufteilen. Es fakturiert in einer Rechnung an den Kunden aber unter separatem Ausweis von Bezugssperiode und Steuerberechnung je Steuersatz.

Beispiel 2

Die Ableseperiode dauert vom 1. November 2010 bis 31. Januar 2011, die Ablesung findet am 2. Februar 2011, das Ablesergebnis beträgt 600 kWh, das EVU fakturiert die gesamten 600 kWh ohne weitere Unterscheidung an den Kunden. In diesem Fall sind dem Kunden für den gesamten Umsatz 8% MwSt. in Rechnung zu stellen, und diese ist mit der ESTV abzurechnen.

Tabelle 4 Abrechnung ohne Differenzierung zwischen neuem und altem Jahr.

Bei dieser Lösung ist nicht auszuschliessen, dass sich ein Kunde beim EVU beschwert, weil über den Gesamtverbrauch 8% MwSt. verrechnet werden, obwohl nur ein Teil davon effektiv dem neuen MwSt.-Satz unterliegt.

Sonderregelung für EVUs und ähnliche Unternehmen

Die MwSt.-Info 19 sieht in Ziffer 3.3 eine Spezialregelung für Leistungen von Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken sowie Fernwärmelieferanten und Betreibern von Abwasserreinigungsanlagen vor. Die ESTV ist sich bewusst, dass der grösste Teil der Elektrizitätszähler noch beim Kunden vor Ort abgelesen werden muss. Von den EVUs zu verlangen, dass sie am 31. Dezember 2010 nachmittags Schwärme von Ablesenden in die Haushaltungen entsenden, wäre wenig realis-

Vorauszahlungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung [3] noch keine Leistung erbracht wurde. Wenn im Zeitpunkt der Vorauszahlung bereits bekannt ist, dass die entsprechende Leistung vollumfänglich oder teilweise erst im Jahr 2011 erbracht wird, so kann der auf die Jahre 2011 und fortfolgende entfallende Anteil der Leistung bereits zum neuen Steuersatz vermerkt werden.

Zur Illustration folgendes Beispiel: Ein Bauherr plant Anfang November 2010, im Versorgungsradius des EVU eine Baustelle zu eröffnen, welche bis Ende Juni 2011 andauern wird. Das EVU zweifelt aber an der Bonität des Bauherrn und verlangt im Oktober 2010 eine Vorauszahlung für den Baustrom.

Das EVU stellt im Rahmen Vorauszahlungsrechnung die Mehrwertsteuer

bereits anteilmässig pro rata temporis unter separatem Ausweis von Bezugsperiode und Steuerberechnung je Steuerersatz in Rechnung und rechnet mit der ESTV ebenfalls entsprechend ab (Anteil von zwei Monaten des 2010 zum alten Steuersatz und den Anteil von sechs Monaten des 2011 zum neuen Steuersatz).

Teilrechnungen für Elektrizitätslieferungen

Die MwSt.-Info 19 umschreibt in Ziffer 2.4 die Akontozahlung. Eine Akontozahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Die Steuerschuld aus Akontozahlungen entsteht im Zeitpunkt der Herausgabe der Akontorechnung (Teilrechnung) bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten im

Zeitpunkt der Vereinnahmung der Akontozahlung. [4]

Die MwSt.-Info regelt den Umgang mit Teilrechnungen im Bereich der Elektrizitätslieferungen nicht explizit. Der Begriff «Teilrechnung» wird jedoch in der Elektrizitätsbranche für sehr verschiedene Sachverhalte verwendet.

Teilrechnung im Sinne von Akontorechnung

Die einen verwenden den Begriff Teilrechnung im Sinne einer Akontorechnung wie oben beschrieben. In diesem Fall werden z.B. bei einer jährlichen Zählerablesung jeweils z.B. zweimonatliche Akontozahlungen in der Höhe des mutmasslichen Stromverbrauchs eben dieser beiden Monate in Rechnung gestellt. Der Betrag für die Teilzahlung berechnet sich gestützt auf den Stromverbrauch der entsprechenden Vorjahresmonate. Nach dem Ablesen wird eine

Beispiel für eine Akontorechnung

Das EVU liest die Zähler einmal jährlich ab. Das Ablesejahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Das Werk fakturiert – gestützt auf die Zahlen des Vorjahresverbrauchs – fünf zweimonatliche Akontorechnungen und nach der Ablesung eine Schlussabrechnung, der die Zahlungen aus den Akontorechnungen angerechnet werden. Den Teilrechnungen sollte der gestützt auf die Vorjahreszahlen berechnete mutmassliche Verbrauch der Teilzahlungsperiode zugrunde gelegt werden. Zur Vereinfachung wird hier jeder Teilzahlungsperiode ein Verbrauch von 200 kWh zugrunde gelegt und ein abgelesener Gesamtverbrauch von 1300 kWh.

Teilrechnung Dezember 2010/Januar 2011

Infolge der Erhöhung des MwSt.-Satzes auf den 1. Januar 2011 muss die Teilrechnung aufgeteilt werden in den pro rata temporis auf die Monate der Jahres 2010 (7,6%) und die Monate des Jahres 2011 (8%) entfallenden Strombezug.

Anteil Teilrechnung entfallend auf Dezember 2010

100 kWh	
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF 6.70
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF 3.90
KEV (0,45 Rp./kWh)	CHF 0.45
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF 1.50
Zwischentotal	CHF 12.55
MwSt. 7,6%	CHF 0.95
Total Anteil Teilrechnung Dezember 2010	CHF 13.50

Anteil Teilrechnung entfallend auf Januar 2010

100 kWh	
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF 6.70
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF 3.90
KEV (0,45 Rp./kWh)	CHF 0.45
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF 1.50
Zwischentotal	CHF 12.55
MwSt. 8%	CHF 1.00
Total Anteil Teilrechnung Januar 2011	CHF 13.55

Total Teilrechnung Dezember 2010/Januar 2011 CHF 27.05

Tabelle 5 Jahresübergreifende Teilrechnung.

Schlussabrechnung für Strombezug vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011, gestützt auf kWh

Abgelesener Verbrauch	1300 kWh
Verbrauch gemäss Teilrechnungen	1000 kWh
Differenz	300 kWh

Berechnung Saldozahlung:

300 kWh	
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF 20.10
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF 11.70
KEV (0,45 Rp./kWh)	CHF 1.35
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF 4.50
Zwischentotal	CHF 37.65
MwSt. 8%	CHF 3.00
Total Saldozahlung aus Schlussabrechnung	CHF 40.65

Schlussabrechnung für Strombezug vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011, gestützt auf CHF-Betrag [10]

Abgelesener Verbrauch:	1300 kWh
Berechnet pro rata temporis zu den Tarifen des entsprechenden Jahres (der Einfachheit halber wird davon ausgegangen, dass die Tarife 2010 und 2011 dieselben sind):	
Energie (6,7 Rp./kWh)	CHF 87.10
Netznutzung (3,9 Rp./kWh)	CHF 50.70
Gesetzliche Förderabgabe (0,45 Rp./kWh)	CHF 5.85
Abgaben und Leistungen an öffentliche Hand (1,5 Rp./kWh)	CHF 19.50
Total (exkl. MwSt.)	CHF 163.15
Abzüglich:	
Teilrechnung Oktober/November 2010 (exkl. MwSt.)	./. CHF 25.10
Teilrechnung Dezember 2010/Januar 2011 (exkl. MwSt.)	./. CHF 25.10
Teilrechnung Februar/März 2011 (exkl. MwSt.)	./. CHF 25.10
Teilrechnung April/Mai 2011 (exkl. MwSt.)	./. CHF 25.10
Teilrechnung Juni/Juli 2011 (exkl. MwSt.)	./. CHF 25.10
Saldo nach Abzug Teilzahlungen	CHF 37.65
MwSt. 8%	CHF 3.00
Total Saldozahlung aus Schlussabrechnung	CHF 40.65

Tabelle 6 Schlussabrechnung für Akontozahlungen nach kWh oder CHF-Betrag.

Schlussrechnung erstellt, an die die Akonto- respektive Teilzahlungen angerechnet werden.

Die Frage, welcher Steuersatz bei den Akontozahlungen anwendbar sei, ist leicht zu beantworten. Teilzahlungen für Zeitspannen, die vollumfänglich in einem Jahr liegen, sind zu dem in diesem Jahr gültigen Steuersatz zu versteuern. So sind Akontozahlungen für Akontoperioden, die vollumfänglich im Jahr 2010 liegen, zum alten Steuersatz in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Akontozahlungen von Akontoperioden, die sich über den Jahreswechsel erstrecken, sind anteilmässig pro rata temporis unter separatem Ausweis von Bezugsperiode und Steuerberechnung je Steuersatz in Rechnung zu stellen und mit der ESTV ebenfalls entsprechend abzurechnen. In **Tabelle 5** findet sich ein Beispiel für eine jahresübergreifende Teilrechnung.

Die Erstellung der Schlussabrechnung erfolgt gemäss Praxis der ESTV [5] durch Eruierung der Differenz zwischen der Ablesung und der Gesamtheit der Teilrechnungen. Die Schlussabrechnung kann dennoch auf zweierlei Arten erfolgen, nämlich aufgrund der Differenz des Stromverbrauchs in kWh oder aufgrund des CHF-Betrags (netto, d. h. ohne MwSt.). In **Tabelle 6** findet sich ein Beispiel für eine Schlussrechnung.

Wichtig ist, dass der Kunde sowohl für die Teilzahlungen als auch für die Saldozahlung aus der Schlussabrechnung einen mehrwertsteuerkonformen Beleg erhält, der ihn gegebenenfalls zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Teilrechnung mit gemischtem Charakter

Der Begriff Teilrechnung wird in der Branche auch verwendet, wenn in der Mitte der Ableseperiode der mutmassliche Stromverbrauch der gesamten Ableseperiode in Rechnung gestellt wird. Es handelt sich um eine Kombination von Akonto- und Vorauszahlung. Nach der Ablesung wird die (Schluss-)Rechnung erstellt und darin die Teilrechnung angerechnet.

Obwohl der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerforderung für die Akontorech-

nung ein anderer ist als für die Vorauszahlung, ist einzig praktikabel, diese Teilrechnung wie eine reine Akontozahlung zu behandeln.

Die Zahlung einer Teilrechnungszeitspanne, die sich über den Jahreswechsel erstreckt, ist demnach – ausgehend vom mutmasslichen Verbrauch gestützt auf den Verbrauch des Vorjahres – anteilmässig pro rata temporis unter separatem Ausweis von Bezugsperiode und Steuerberechnung je Steuersatz und allenfalls unter Beachtung der veränderten Elektrizitätstarife in Rechnung zu stellen und mit der ESTV ebenfalls entsprechend abzurechnen.

Wiederaufleben der Wahlmöglichkeiten

Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen des MWSTG sinngemäss. [6] Demnach können die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit Inkrafttreten des Gesetzes resp. mit dem Inkrafttreten eines geänderten Steuersatzes von den im Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen.

Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen gebunden sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes resp. der Änderung des Steuersatzes neu zu laufen. Äussert sich das steuerpflichtige Unternehmen nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes resp. der Änderung des Steuersatzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass es die bisherige Wahl beibehält, sofern das Gesetz die entsprechende Wahlmöglichkeit weiterhin vorsieht. [7]

Das bedeutet, dass das steuerpflichtige Unternehmen per 1. Januar 2011 von der effektiven Abrechnung zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen oder gegebenenfalls Pauschalsteuersätzen wechseln kann, ohne dass die Mindestanwendungsdauer einzuhalten ist. [8]

Dies gilt auch für den Wechsel der Abrechnungsart (vereinbart/vereinnehm), die Ausübung resp. Rücknahme der Option für die Versteuerung von steuerausgenommenen Umsätzen sowie den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, wobei hier die Mindestdauer be-

reits so kurz ist, dass die Öffnung der Wahlmöglichkeit kaum von Bedeutung sein wird. [9]

Fazit der Branche

Aus Sicht der Strombranche ergibt sich Folgendes:

- Die effektive Abgrenzung ist der annäherungsweise Ermittlung vorzuziehen, weil damit die Gefahr von Kundenreklamationen entfällt.
- Es ist bedauernd, dass die ESTV eine Abgrenzung des Stromverbrauchs per 31. Dezember 2010 durch Meldung des Konsumenten mittels ausgefüllter Mitteilungskarte oder über das Webportal (noch?) nicht als zulässig erklärt. Die Selbstdeklaration des Konsumenten würde erlauben, für einen grossen Anteil der Strombezüger auf das Jahresende hin eine effektive Abgrenzung vorzunehmen.
- EVUs, für die der Wechsel 2010/2011 unter Anwendung der annäherungsweise Ermittlung besonders aufwendig wäre, sollten versuchen, mit der ESTV eine individuelle Lösung auszuhandeln.

Referenzen/Anmerkungen

- [1] Die am 1. Januar 2011 anstehende Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes beruht auf dem Bundesbeschluss über die befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung (IV) durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 13. Juni 2008 (BBl 2008, S. 5241 f.). Die Erhöhung ist auf sieben Jahre befristet (BBl 2009, S. 4379 f.); sie dauert somit von 2011 bis 2017.
- [2] Die Ausführungen zu den Teilrechnungen erfolgen nach Rücksprache mit der ESTV.
- [3] Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWST, Zeitpunkt der Vereinbarung der Vorauszahlung.
- [4] Art. 40 Abs. 1 Bst. b MWSTG.
- [5] Es handelt sich dabei um einen Standardbrief der ESTV für die Steuersatzerhöhung ab 1. Januar 1999.
- [6] Art. 115 Abs. 1 MWSTG.
- [7] Art. 114 MWSTG.
- [8] Art. 37 MWSTG und Art. 98 MWSTV.
- [9] Art. 11, 22 und 39 MWSTG, Art. 77 ff. MWSTV.
- [10] Bei der Abrechnung nach CHF-Betrag ist nicht auszuschliessen, dass sich ein Kunde beschwert, weil die festgestellte Differenz des Gesamtverbrauchs mit 8 % MwSt. abgerechnet wird, obwohl nur ein Teil davon dem neuen Steuersatz unterläge.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin SGO. Sie leitet die Gruppe Wirtschaft und Recht des VSE.
susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Dumme Frage



... gibt es nicht.

www.technik-forum.ch